

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben

(Sportstättennutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Aschersleben oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis befinden.
- (2) Zu den unter Abs. 1 genannten Sportstätten gehören insbesondere:
 - a. Sporthallen,
 - b. Sportplätze,
 - c. Hallen- und Freibäder,
 - d. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z. B. Tennis, Kegeln, Schießsport etc.) und
 - e. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung stehen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Sportstätten stehen Schulen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Dritten zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätte entspricht und öffentliche insbesondere sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die parteipolitische Nutzung ist außer zu rein sportlichen Zwecken ausgeschlossen.
- (3) Sportstätten dürfen gemeinnützigen Sportorganisationen bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages überlassen werden.
Sofern in dem Betriebsführungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, können diese Organisationen nach eigenem Ermessen von Drittnutzern Gebühren und Betriebskosten verlangen.

§ 3 Rangfolge der Nutzungen

- (1) Der Schulsport hat während der Schulzeit Vorrang.
- (2) Über die Vergabe außerhalb der unter Abs. 1 genannten Nutzungen entscheidet die Stadt Aschersleben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei geht die Nutzung durch ortsansässige Vereinigungen zur nicht auf Gewinnerzielungsabsicht Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich anderen Antragstellern vor.

Die Belange des Kinder-, Jugend- und Breitensports sind besonders zu berücksichtigen. Andere Nutzungen insbesondere kommerzielle sind nur im Rahmen freier Kapazitäten zulässig.

- (3) Bei der Vergabe von Nutzungsrechten ist darauf zu achten, dass die Sportstätte den Anforderungen der jeweiligen Sportart entspricht. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportstätte wird hierdurch nicht begründet.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Aschersleben stehen grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die sportliche Betätigung zur Verfügung. Außerhalb der Schultage ist die Nutzung montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. An den Wochenenden beginnt die Nutzungszeit in der Regel nicht vor 7:00 Uhr und endet spätestens 23:00 Uhr. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.
- (2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind. In diese Nutzungszeit sind auch Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5 Nutzungserlaubnisverfahren

- (1) Die Nutzung ist beim **Amt für Bildung, Jugend und Sport** ~~Amt für Bildung und Sport~~ der Stadt Aschersleben grundsätzlich 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden.
- (2) Die Nutzung darf erst erfolgen, wenn eine rechtswirksame Vereinbarung, die auch die Folgen unzumutbarer Nutzungen regelt, zustande gekommen ist.
- (3) Für regelmäßigen Trainingsbetrieb und regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ist der Antrag bis zum 30. März eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch des Nutzers auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (5) Auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch. Die Stadt Aschersleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Satzung.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung der genutzten Sportstätte verbindlich an und hat für ihre Beachtung durch Teilnehmer, Besucher und beauftragte Dritte zu sorgen.

- (2) Die Sportstätte darf von den Nutzern, deren Mitgliedern, Besuchern von Veranstaltungen des Nutzers und beauftragten Dritten nur im Beisein einer benannten verantwortlichen Person betreten werden. Der Nutzer hat abzusichern, dass sich nur der in Satz 1 benannte Personenkreis in der Sportstätte aufhält.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Arbeitstag – der Stadt Aschersleben mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, insbesondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich fernmündlich der Stadt Aschersleben sowie dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart anzuzeigen. Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die erfolgte Nutzung einschließlich von Unfällen, Havarien, Schäden und anderen besonderen Vorkommnissen unverzüglich in das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis (Hallenbuch o. ä.) einzutragen.
- (5) Nach jeder Nutzung sind die Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Sportstätte in nicht ordnungsgemäßigem Zustand vorgefunden werden, ist ein entsprechender Vermerk im Verzeichnis gemäß Abs. 4 vorzunehmen.
- (6) Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen durch den Nutzer in die Sportstätte gebracht und für die Zeit der Nutzung verwendet sowie bei wiederkehrender Nutzung dort verwahrt werden, soweit dies im Nutzungsvertrag oder besonders vereinbart wurde. Die Sportgeräte und andere Gegenstände sind an dem dafür vorgesehenen Ort so unterzubringen, dass sie andere Nutzer weder gefährden, noch behindern. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung oder Verlust eingebrachter, verwendeter oder verwahrter Sportgeräte und anderer Gegenstände, außer bei nachgewiesenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 3 gilt für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände und Kleidungsstücke entsprechend.
- (7) Der Nutzer hat bei der Nutzung insbesondere Sorge zu tragen für:
 - die Einhaltung der vertraglich festgelegten Nutzung;
 - die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sportstättenbereich;
 - das Verschließen der Fenster, Türen und Tore nach Beendigung der Nutzung;
 - das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen nach Beendigung der Nutzung;
 - die sparsame Nutzung der Energiequellen;
 - das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätten nach Beendigung der Nutzung.

§ 7 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung von Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Für die Nutzung von Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis [Anlage 1] erhoben.

- (2) Dies gilt nicht für die Nutzung der in § 3 Abs. 1 Sportfördergesetz genannten gemeinnützigen Sportorganisationen zur nicht auf Gewinnerzielungsabsicht Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann bei begründetem Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Nutzung nicht auf Gewinnerzielungsabsicht Erwerb gerichtet ist und ein Interesse der Stadt Aschersleben besteht.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Nutzer, mit denen eine Vereinbarung zur Nutzung der Sportstätte gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung abgeschlossen wurde. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung der Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 Betriebskostenbeteiligung

- (1) Vom Nutzer sind die durch die Nutzung bedingten und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu tragen.
- (2) In die Berechnung werden alle jährlich angefallenen Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) einbezogen.
- (3) Gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Sportfördergesetz werden bei nicht auf Gewinnerzielung gerichteter sportlicher Betätigung mit
 - 21% ab dem 01.08.2025
 - 22% ab dem 01.08.2026
 - 23% ab dem 01.08.2027
 - 24% ab dem 01.08.2028
 - 25% ab dem 01.08.2029
 an den anfallenden Betriebskosten beteiligt.

Die übrigen Nutzer haben die Betriebskosten in voller Höhe zu erstatten.

- (4) Die Betriebskosten werden als Quotient aus den im vorangegangenen Haushaltsjahr angefallenen Kosten und den Nutzungsstunden ermittelt, zu denen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Nutzung möglich ist. Sofern eine Sportstätte im Jahr regelmäßig an 40 Wochenendtagen (Samstag, Sonntag) genutzt wird, erhöht sich die Anzahl der in die Berechnung einzubeziehenden Nutzungsstunden um 250. Die danach ermittelte Betriebskostenbeteiligung für die jeweilige Sportstätte ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Für die Sportstätten „Sporthalle am Ascanium“ und „Sporthalle Bestehornpark“ gilt:
Die Berechnung der Betriebskosten für Vereine erfolgt entsprechend der genutzten Hallenteile.

~~(6) Die ermittelten Betriebskosten gelten für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.~~

§ 12 Haftung für Schäden

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Sportstätte einschließlich anderen Einschränkungen und Geräten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. Die Beurteilung, ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt der Stadt.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sportstätten, einschließlich der überlassenen sowie eigenen Sport- und anderer Gegenstände entstehen. Die Haftungsfreistellung gemäß Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt.
- (3) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümer gemäß § 836 BGB bleibt von den jeweiligen Bestimmungen unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt derjenige Nutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt die Nutzungszeiten überschreitet;
 2. § 5 Abs. 2 die Sportstätte ohne Nutzungserlaubnis nutzt;
 3. § 5 Abs. 4 gegen mit der Nutzungserlaubnis erteilte Auflagen verstößt;
 4. § 6 Abs. 1 gegen die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung verstößt;
 5. § 6 Abs. 2 die Sportstätte betritt, ohne dass eine vom Nutzer benannte verantwortliche Person anwesend ist;
 6. § 6 Abs. 3 Schäden und schwere Unfälle nicht oder nicht unverzüglich der Stadt Aschersleben meldet;
 7. § 6 Abs. 4 das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;

- 8. § 6 Abs. 5 nach der Nutzung die Anlagen und Geräte nicht wieder ordnungsgemäß herrichtet;
 - 9. § 6 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Verhaltensregeln eingehalten werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Unterliegen Benutzungen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 der Umsatzsteuer, wird von dem Gebührenschuldner neben den Kosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

~~Der § 11 Abs. 3 dieser Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Bis dahin gelten die in der Anlage 3 genannten Betriebskosten.~~

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit der Satzung zur **2. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben** ~~1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben~~ geändert. Am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung tritt diese am 19.06.2025 in Kraft.

Aschersleben, 12.06.2025

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

Nutzungsgebühren gem. § 7 Abs. 1 vom 01.10.2026 bis 31.07.2029

Sportstätte	Gebühr je Stunde und Feld	Gebühr je Stunde und Feld
	ohne USt	mit 19 % USt
Sporthalle „Am Ascaneum“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Bildungszentrum „Bestehornpark“	11,60 EUR	13,80 EUR
Grundschulraum Sporthalle „Bestehornpark“	5,80 EUR	6,90EUR
Sporthalle Grundschule „Staßfurter Höhe“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Grundschule „Pfeilergraben“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Grundschule „Mehringen“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Gymnasium „Stephaneum“ Haus I	11,60 EUR	13,80 EUR

Sportstätte	Gebühr je Stunde
Sporthalle am Ascaneum	33,06 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	29,07 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	8,87 EUR

Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	14,32 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	12,29 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	11,23 EUR

Anlage 2

Betriebskosten gem. § 11 Abs. 4 vom 01.10.2026 bis 31.07.2029

Sportstätte	Betriebskosten 100% je Stunde und Feld	Betriebskosten 100% je Stunde und Feld	Betriebskosten 23% je Stunde und Feld	Betriebskosten 23% je Stunde und Feld
	ohne USt	mit 19 % USt	ohne USt	mit 19% USt
Sporthalle „Am Ascanum“	11,42 EUR	13,59 EUR	2,63 EUR	3,13 EUR
Sporthalle Bildungszentrum „Bestehornpark“	15,34 EUR	18,26 EUR	3,53 EUR	4,20 EUR
Grundschulraum Sporthalle „Bestehornpark“	7,67 EUR	9,12 EUR	1,76 EUR	2,10 EUR
Sporthalle Grundschule „Staßfurter Höhe“	9,26 EUR	11,02 EUR	2,13 EUR	2,53 EUR
Sporthalle Grundschule „Pfeilergraben“	18,44 EUR	21,94 EUR	4,24 EUR	5,05 EUR
Sporthalle Grundschule „Mehringen“	12,22 EUR	14,54 EUR	2,81 EUR	3,34 EUR
Sporthalle Gymnasium „Stephaneum“	17,64 EUR	21,00 EUR	4,06 EUR	4,83 EUR

Betriebskosten ab dem 01.08.2025 gem. § 11 Abs. 4

Sportstätte	Betriebskosten 100%	Betriebskosten 21%
Sporthalle am- Ascaneum	37,67 EUR	7,91 EUR
Sporthalle- Bildungszentrum- Bestehornpark	33,43 EUR	7,02 EUR
Sporthalle- Grundschule- Steißfurter Höhe	10,47 EUR	2,20 EUR
Sporthalle- Grundschule- Pfeilergraben	19,43 EUR	4,17 EUR
Sporthalle- Grundschule- Mehringen	8,00 EUR	1,68 EUR
Sporthalle am- Gymnasium- Stephaneum Haus I	15,05 EUR	3,16 EUR

Anlage 3 -

Betriebskosten bis zum 31.07.2025 gem. § 14

Sportstätte	Betriebskosten 100%	Betriebskosten 20%
Sporthalle am Ascaneum	26,05 EUR	5,21 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	17,10 EUR	3,42 EUR
Sporthalle Grundschule Steißfurter Höhe	13,96 EUR	2,79 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	15,65 EUR	3,13 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	15,65 EUR	3,13 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	8,88 EUR	1,78 EUR